

Information zur Beantragung fakultätsexterner Masterarbeiten

Fakultätsexterne Studienabschlussarbeiten sind ein häufig genutztes Element des Studiengangs. Diese können bei anderen Fakultäten der Universität aber auch bei anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kliniken oder Firmen durchgeführt werden. Um ein gleichmäßiges Niveau bezüglich der Ausbildung und Benotung zu erhalten und die Eignung der Betreuenden und Begutachtenden im Sinne des Prüfungszwecks festzustellen, müssen externe Arbeiten jedoch vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit genehmigt werden. In der Regel werden Anträge kurzfristig genehmigt und Anpassungen zu den eingereichten Daten sind nach Absprache jederzeit möglich.

Der Prüfungsausschuss vertreten durch den Vorsitzenden (Prof. Noll) oder dessen Stellvertreter (Prof. Müller) ist das vom Dekan eingesetzte Gremium zur Genehmigung der Arbeiten. Studienabschlussarbeiten dürfen entsprechend BPO §17(2) nur von prüfungsberechtigten Personen ausgehen, betreut und bewertet werden. Gemäß §65(1) des Hochschulgesetzes von NRW sind zur Prüfung an der Hochschule Lehrende und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt.

Im Regelfall sollte das erste Gutachten von der betreuenden Gruppe und das zweite Gutachten von einem lehrenden Mitglied der Technischen Fakultät erstellt werden.

Um die Eignung der beteiligten Personen und des Themas festzustellen, reichen Sie bitte folgende Informationen ein:

- Name und Arbeitsadresse der Person, die das Thema ausgibt und die Verantwortung trägt (zur Adresse gehören Arbeitsgruppenname, Fakultät/Abteilung, Universität/Klinik/Firma, e-mail Adresse, Telefonnummer, Web-Seite)
- Name und Arbeitsadresse des/der ersten Begutachtenden
- Name und Arbeitsadresse des/der zweiten Begutachtenden
- Vorläufiger Titel der Arbeit
- Zusammenfassung der geplanten Arbeit mit 30 bis 100 Worten.

Sollte zwischen dem Antragsteller und einem gewünschten Betreuer oder Gutachter ein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. verwandtschaftlich, finanziell) bestehen, muss dies angegeben und erläutert werden.

Der Antrag kann formlos schriftlich oder per e-mail an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtet werden. Als Hilfe zur Stellung des Antrags finden Sie nachfolgend bitte ein Beispiel.

Dieser Antrag ersetzt nicht die formale Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät. Er soll jedoch sicherstellen, dass bei der eigentlichen Anmeldung keine Komplikationen auftreten. Bei Fragen könne Sie sich jederzeit an die Lehrenden der Technischen Fakultät wenden.

